

**BUNDESVERBAND FÜR
KINDERTAGESPFLEGE**

Bildung. Erziehung. Betreuung.

Großtagespflege – Aktuelles und Überblick

Bundesgesetzliche Regelungen

§ 22 Grundsätze der Förderung

1. (...) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das **Landesrecht**.

Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

§ 43 SGB VIII

- (3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden.

Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt;

in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung.(...)

Landesrechtliche Regelungen für die Großtagespflege

...existieren in:

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland

... existieren nicht in:

*Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, dort gibt es auch keine
Großtagespflege*

*sowie in Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen, dennoch sind dort
Großtagespflegestellen möglich.*

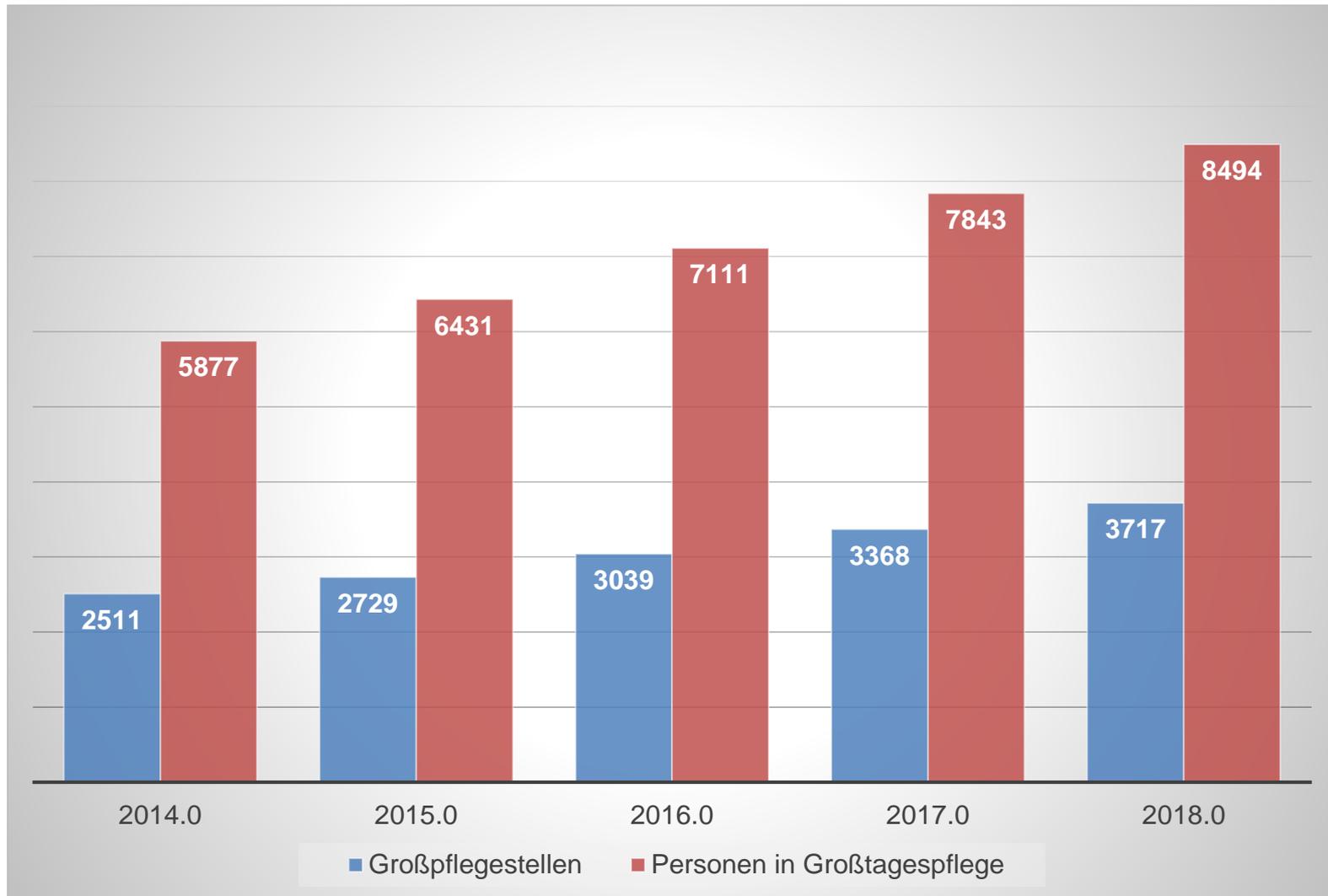
... schließen Großtagespflege explizit aus in:

Rheinland Pfalz, Thüringen

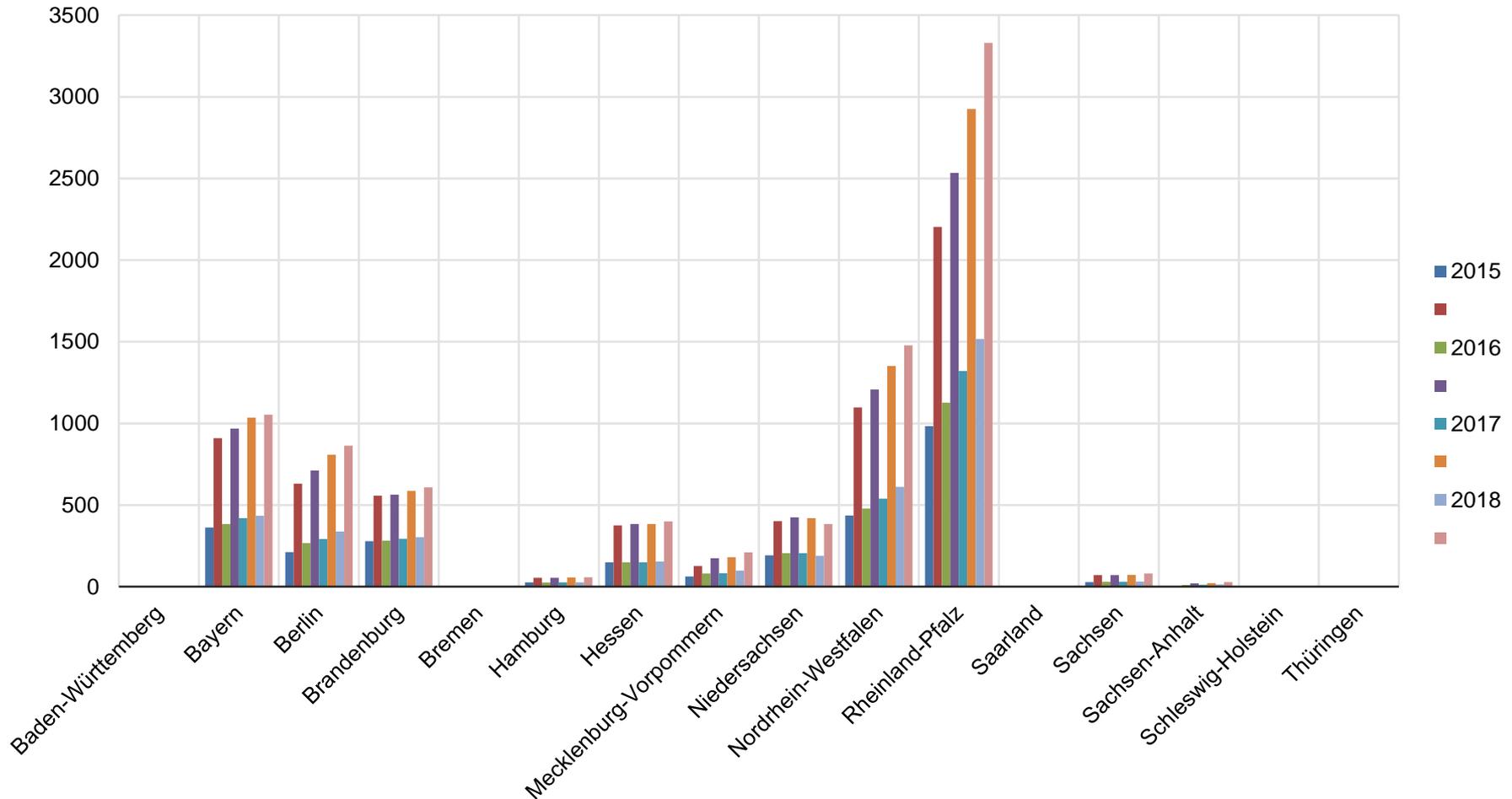
**In manchen Landesgesetzen wird Großtagespflege als “Zusammenschluss”
betitelt.**

**Dies kann zu Missverständnissen im Zusammenhang mit § 23 Abs. 4 Satz 3
führen!**

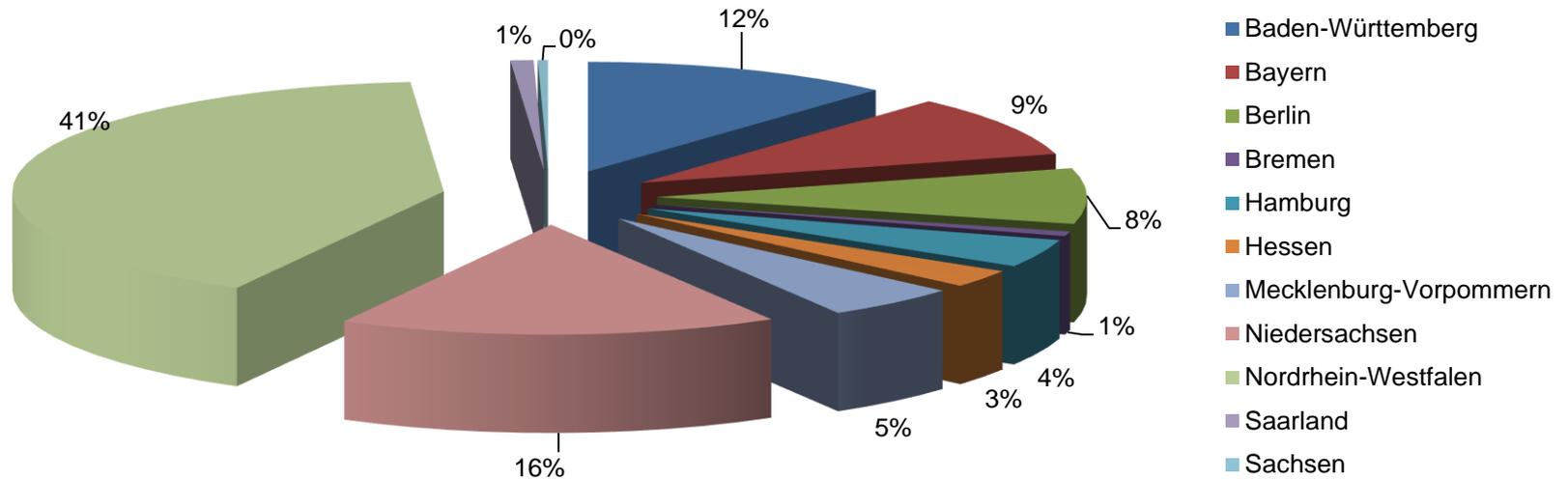
Anzahl der Großtagespflegestellen und Personen in Großtagespflege – gesamt (2014-2018)



Anstieg der Großtagespflegestellen und Personen in den Ländern (2015-2018)



Verteilung der 3717 Großtagespflegestellen nach Ländern



Organisationsmodelle in der Großtagespflege

- zu zweit als Selbstständige, gleichberechtigt, ggf. mit einer Vertretungs- oder Hilfskraft, Praktikant*in, FSJ o.ä.
- sofern Landesrecht es gestattet: mehrere Kindertagespflegepersonen als Selbstständige
- in angemieteten Räumen,
- in den privaten Räumen einer der beiden Kindertagespflegepersonen, in den eigenen privaten Räumen (als Paar)
- in Räumen eines Betriebes, einer Kita, eines öffentlichen oder freien Trägers
- zu zweit oder zu mehreren als Angestellte eines öffentlichen oder freien Trägers, eines Betriebes oder einer GmbH
- als angestellte*r Kindertagespflegeperson einer anderen Kindertagespflegeperson

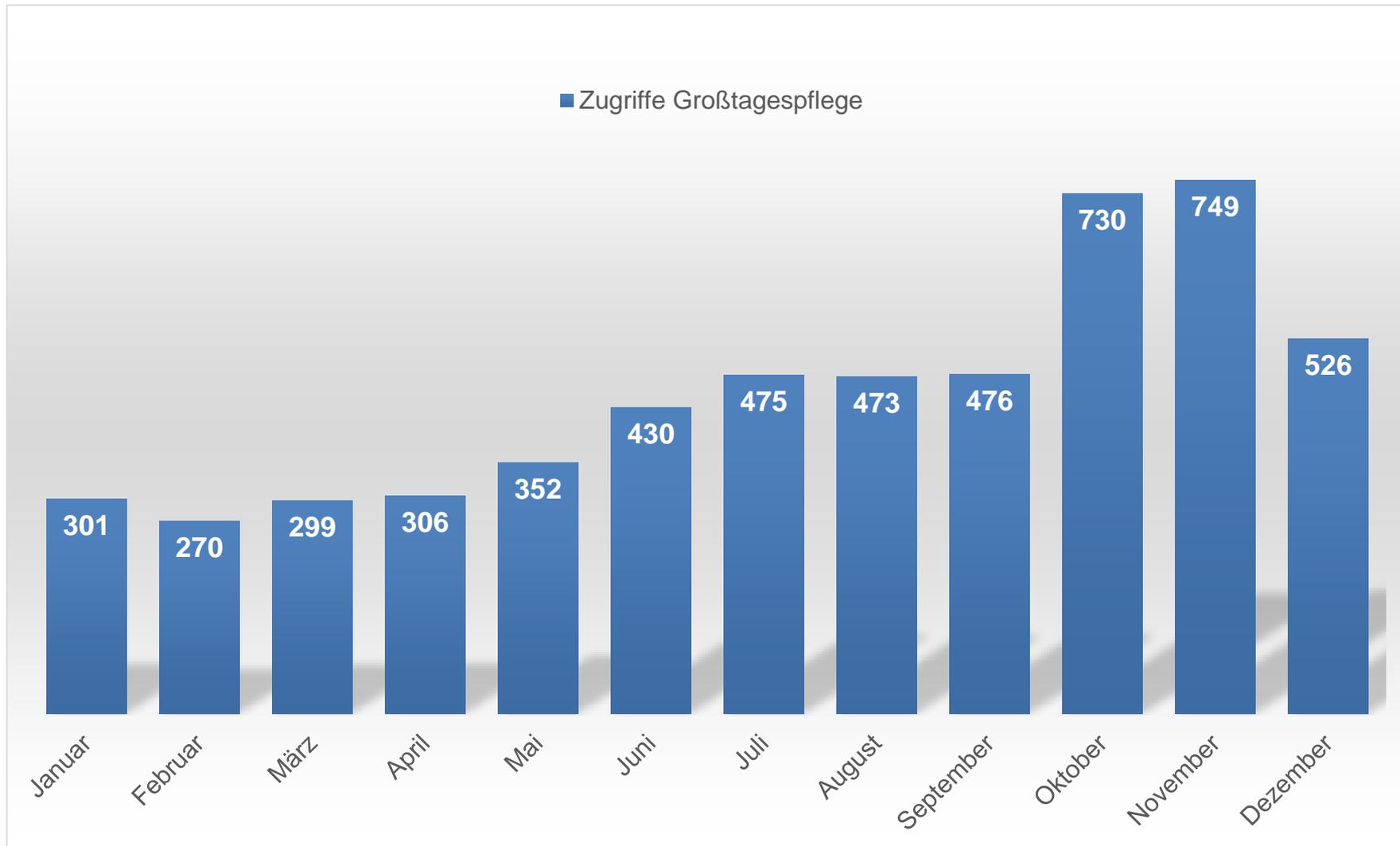
Aus der Bundesstatistik 2018

Kinder und tätige Personen in Großtagespflegestellen am 01.03.2018

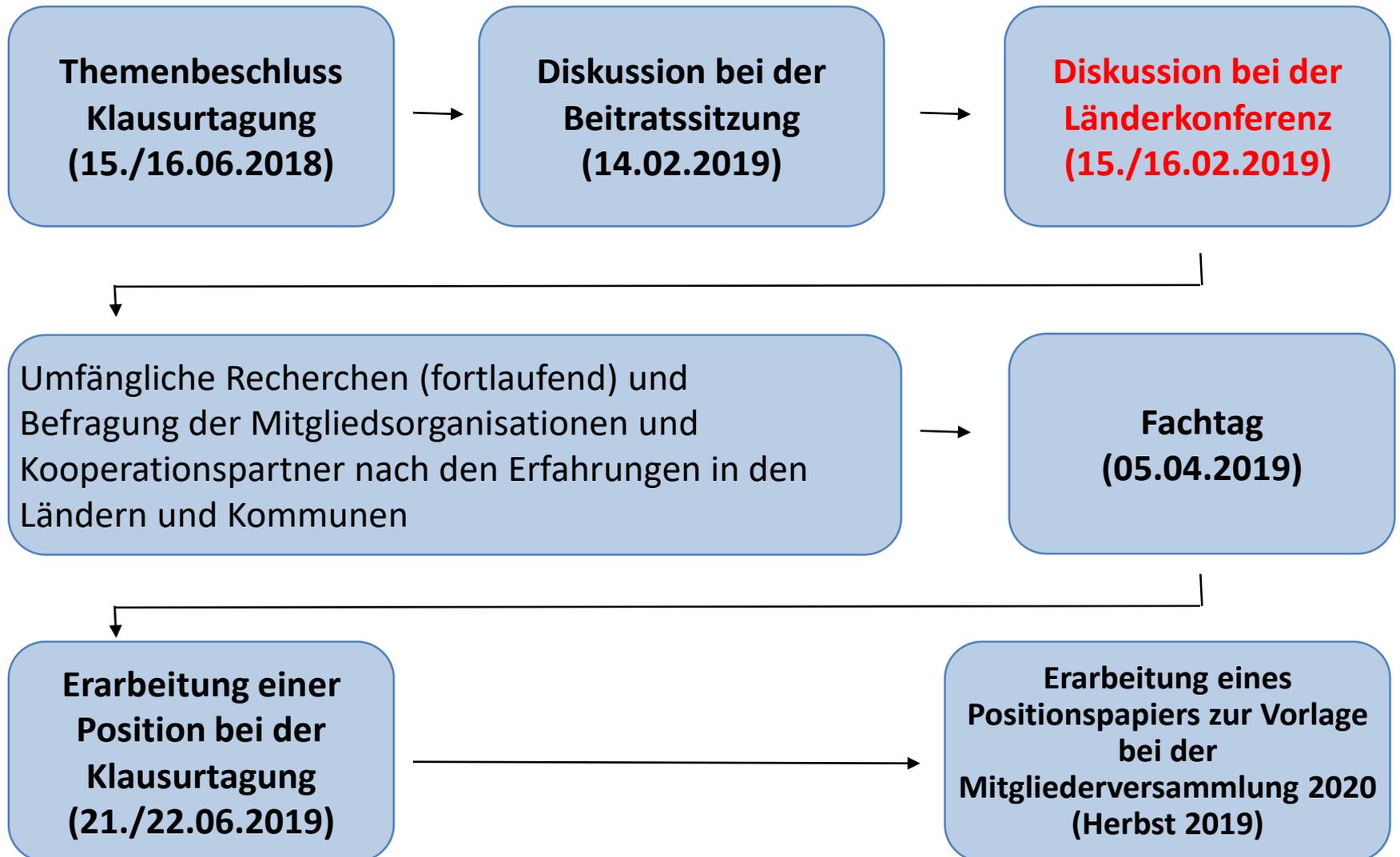
Großtagespflegestellen nach Anzahl der Tagespflegepersonen und Anzahl der betreuten Kinder

Großtagespflegestellen	Insgesamt	Davon nach Anzahl der betreuten Kinder						Zahl der Tagespflegepersonen
		bis zu 5	6 - 8	9 - 11	12 - 15	16 - 19	20 und mehr	
Insgesamt	3 717	258	914	2 163	253	84	45	8 494
davon								
nach Anzahl der Tagespflegepersonen								
1	58	52	5	1	-	-	-	58
2	2 751	175	755	1 684	111	17	9	5 502
3	763	25	140	439	110	40	9	2 289
4	109	5	12	32	25	18	17	436
5 und mehr	36	1	2	8	6	9	10	209

Zugriffe auf die Themenseite zur Großtagespflege auf der Homepage des Bundesverbandes für Kindertagespflege 2018



Arbeitsschwerpunkt Großtagespflege beim Bundesverband für Kindertagespflege in 2019



Fragen und Themen zur Diskussion

Rechtliches

- Bedarf es einer Gesetzesänderung im SGB VIII?
- Bundeseinheitliche Regelung zur Großtagespflege oder eher Ländersache?
- Soll es für die Großtagespflege eine gesonderte Erlaubnis geben (§43 a)?
- Welche Regelungen bräuchte es im SGB VIII zum Themenbereich der Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis?

Qualität

- Profilschärfung:
Abgrenzung zu Kleinsteinrichtungen /
Abgrenzung bzw. Gemeinsamkeiten zur
„klassischen“ Kindertagespflege
(„familienähnlich“?)
- Einrichtung und Ausstattung der
Räumlichkeiten
- Gesonderte Qualifizierung für
Kindertagespflegepersonen?
- Qualitätsanforderungen für die
Fachberatung?

Fragen und Themen zur Diskussion

Anstellungsträger:

- Qualitätskriterien
- Standards
- Aufsicht über Anstellungsträger

Möglichkeiten und Grenzen der Großtagespflege

Aufträge an den Bundesverband

Offene Fragen.....



Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

Baumschulenstr. 7412437 Berlin

Tel: 030 - 78 09 70 69 Fax: 030 - 78 09 70 91

E-Mail: info@bvktip.de

www.bvktip.de